

Tätigkeitsbericht der Aufsicht des Thüringer Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (Prüfungszeitraum: 1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019)

Nach Artikel 1 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10.03.1992 (ThürGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 20.06.2008 (ThürGVBl. S. 217), hat die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) die Aufgabe, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen. Dies umfasst auch die gesetzlichen Abschlussprüfung gem. § 340k Absätze 1, 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Die Aufsicht über die Prüfungsstelle des SGVHT obliegt nach dem Staatsvertrag (Artikel 2) den Ministerien in Hessen und Thüringen, denen die oberste Sparkassenaufsicht zugewiesen ist. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und das Thüringer Finanzministerium (TFM) üben die Aufsicht einvernehmlich aus. Die Zuständigkeit der Aufsicht wechselt im Turnus von vier Jahren. Zuständige Aufsichtsbehörde seit Beginn 2016 ist das HMWEVW.

Innerhalb des TFM ist die Aufsicht dem Referat 43 „Sparkassenaufsicht, Aufsicht über die Landesbank Hessen-Thüringen/ Thüringer Aufbaubank, Staatsschuldenverwaltung“ zugeordnet. Im HMWEVW ist die Aufsicht dem Referat III 6 „Kreditwesen, Versicherungen“ zugeordnet. Die zuständigen Personen haben in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung keine Abschlussprüfung durchgeführt, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten, sind weder Mitglied eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer Prüfungsgesellschaft noch bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt noch in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden gewesen (Artikel 2 Absatz 6 Staatsvertrag).

2. Durchführung der Aufsicht

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde im Staatsvertrag durch Artikel 2 Absatz 1 sowie Absatz 4 bis 7 umgesetzt. Die Umsetzung der letzten Änderung der Richtlinie vom 16. April 2014 in nationales Recht ist mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAReG - (BGBl. Teil 1, S. 518 ff.) zum 17. Juni 2016 erfolgt.

Nach Artikel 2 Absatz 5 Satz 1 des Staatsvertrages überwacht die Aufsichtsbehörde gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus Art. 1 Abs. 4 ergebenden Pflichten. Nach Artikel 1 Absatz 4 Satz 2 des Staatsvertrages hat sich die Prüfungsstelle als Abschlussprüfer registrieren zu lassen und ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Sie hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen (insb. Prüfungsstandards) zu beachten und die Prüfungen unabhängig von Weisungen der Organe des Verbandes durchzuführen.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gemäß § 57h Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet.

Als nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörden entscheiden die Ministerien in Thüringen und Hessen, denen die oberste Sparkassenaufsicht obliegt, einvernehmlich

gegenüber der Prüfungsstelle gem. § 57h Absatz 1 Sätze 3 und 4 WiPrO über daraus resultierende belastende Maßnahmen sowie über die Löschung einer Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WiPrO (Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer).

Das Arbeitsprogramm für das Prüfungsjahr 2019 wurde auf der Internetpräsenz des HMWEVW und des TFM veröffentlicht (Artikel 2 Absatz 5 Staatsvertrag).

Im Berichtszeitraum hat die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Jahresgespräch beider Aufsichtsbehörden mit der Leitung der Prüfungsstelle fand am 27. Januar 2020 statt. Auf der Basis der im Arbeitsprogramm angelegten Themenfelder hatte das Gespräch zum Ziel, den Einblick der Aufsichtsbehörden in die Organisation und die Arbeitsweise der Prüfungsstelle über die bereits zuvor üblichen regelmäßigen Gespräche hinaus weiter zu vertiefen und weitere für die Aufsicht erforderliche Informationen zu erhalten.

Gesprächsinhalte waren insbesondere:

- Aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen (einschließlich der prüfungsstellen-internen Umsetzung),
- Unabhängigkeit der Prüfungseinrichtung,
- Personelle Besetzung und Ausstattung der Prüfungseinrichtung, Qualifikation der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen, Qualitätskontrolle,
- Prüfungsplanung,
- Prüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern,
- Besonderheiten,
- Verschiedenes.

Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das TFM ist Aufsichtsbehörde für die Thüringer Sparkassen. In Hessen nimmt das HMWEVW die Aufsicht unmittelbar über zwei hessische Sparkassen wahr. Die übrigen Sparkassen werden in Hessen von den zuständigen Regierungspräsidien beaufsichtigt. An den Sitzungen der Bilanzausschüsse und den Verwaltungsratssitzungen, in denen die Jahresabschlüsse von der Prüfungsstelle vorgestellt werden, nimmt grundsätzlich jeweils ein Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde teil. Hierdurch ergibt sich für die Aufsichtsbehörden ein vertiefter Einblick in die Arbeit der Prüfungsstelle. Anlass zu Beanstandungen der Aufgabenwahrnehmung durch die Prüfungsstelle hat es nicht gegeben.

c) Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle hat sich gemäß §§ 57a ff. WiPrO sowie der einvernehmlichen Anordnung des TFM und des damaligen HMWEVL vom 1. Februar 2017 im September/Oktober 2017 einer Qualitätskontrolle unterzogen. Die Qualitätskontrollprüfung wurde mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil abgeschlossen. Nach dem Prüfungsurteil des mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragten Unternehmens vom 26. Oktober 2017 sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main und Erfurt, im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine

ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 340k Absatz 3, 316 HGB sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet. Das TFM und das HMWEVL haben an der Schlussbesprechung der Qualitätskontrolle am 26. Oktober 2017 teilgenommen. Die nächste Qualitätskontrolle ist spätestens im Oktober 2023 durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem TFM keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WiPrO zu löschen gewesen wäre.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Die Aufsichtsbehörde kann Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen (Artikel 2 Absatz 5 Satz 2 Staatsvertrag). Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen (Artikel 2 Absatz 5 Satz 3 Staatsvertrag).

- Die beiden Aufsichtsbehörden haben - auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union - keine Informationen über Sachverhalte erhalten, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können oder müssen.
- Die Registrierung der Prüfungsstelle gemäß § 40a WiPrO in das Register bei der Wirtschaftsprüferkammer ist am 5. Oktober 2009 erfolgt.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken“

Das TFM und das HMWEVW haben sich im Rahmen der Sitzung des Länderarbeitskreises „Sparkassen und Landesbanken“ im Mai 2019 und im November 2019 mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht. Beratungsgegenstände waren insbesondere der Stand der laufenden Rechtsetzungsverfahren sowie ein Erfahrungsaustausch über den praktischen Vollzug.

b) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

ab) Internationale Zusammenarbeit

Die Aufsichtsbehörden haben keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der hinweisgebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Es gab keinen Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.